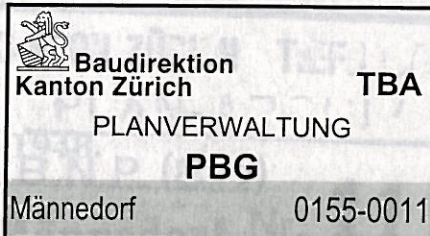


Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 18. November 1948.



3556. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 4. September 1948 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1948 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Verlegung der Bergstrasse zwischen der Seestrasse und der alten Landstrasse in Männedorf. Dieser Beschluss wurde im kant. Amtsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 24. August 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Gegenstand der zu genehmigenden Bau- und Niveaulinienvorlage bildet das Projekt für die Verlegung der Bergstrasse (I. Kl. Nr. 2) zwischen der Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1) und der alten Landstrasse (III. Kl.) in der Mittelwies-Männedorf. Die Bergstrasse, die bisher die Bahnlinie am südöstlichen Ende des Bahnhofplatzes kreuzte, soll in etwa 115 m Entfernung seeaufwärts über die Asylstrasse und die Bahnlinie geführt werden. Zur Sicherstellung des neuen Strassentrasses vor Ueberbauung sind Baulinien mit einem Abstand von 24 m vorgesehen. Bei einer Fahnbahnbreite von 6 m, die sich in der Kurve über der Bahnlinie auf 7 m erweitert, und beidseitigen Trottoirs von je 2 m Breite verbleiben Vorgartengebiete von 9 und 5 m Breite auf der Nordwest- bzw. Südostseite. Den gleichen Abstand erhalten auch die Baulinien der kurzen Zufahrtsstrasse von der neuen Bergstrasse zum Bahnhofplatz, während für die Mittelwiesstrasse (III. Kl.) zwischen der alten und der neuen Bergstrasse ein Baulinienabstand von 20 m geplant ist.

Die neue Bergstrasse erhält auf der Strecke von der Seestrasse bis zum Kurvenanfang eine Steigung von 7,2%, in der Kurve bis zur Kreuzung mit der Mittelwiesstrasse von 5,2% und bis zur Abzweigung der alten Landstrasse von 4,1%.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 19. Juli 1948 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Verlegung der Bergstrasse zwischen der See- und der alten Landstrasse sowie von Baulinien der Zufahrtsstrasse von der neuen Bergstrasse zum Bahnhofplatz sowie der Mittelwiesstrasse zwischen der alten und der neuen Bergstrasse wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt. Damit werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 470 vom 29. Februar 1940 genehmigten Baulinien der Bergstrasse zwischen der See- und der Asylstrasse aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. November 1948.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: